

# Anglerfreunde Leutkirch e.V.

Gegründet am 14.10.1994  
Neufassung der Satzung zum 21.12.2019

## Satzung

### § 1 Der Verein

Der Verein führt den Namen „Anglerfreunde Leutkirch e.V.“ und hat seinen Sitz in Leutkirch im Allgäu.

### § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die gemeinsame Ausübung des Angelns, sowie die Heranführung und Unterstützung von Jugendlichen und Anfängern zur Sportfischerei.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Verein fördert keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und handelt dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwider.

### § 3 Mitgliederanzahl

Der Verein besteht aus aktiven erwachsenen und aktiven jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) ordentlichen Mitgliedern. Die Anzahl der Erwachsenen, Aktiven Mitglieder wird durch die Vorstandschaft an die jeweilige Gewässersituation angepasst. Jugendliche im Einzugsgebiet der Großen Kreisstadt Leutkirch werden ohne Begrenzung aufgenommen.

Über die Aufnahme aller Erwachsenen und Jugendlichen die nicht im Einzugsgebiet der großen Kreisstadt Leutkirch wohnen, entscheidet die Vorstandschaft.

Aktive Mitglieder die im Besitz einer Angel-Jahreskarte sind können maximal für ein Jahr pausieren und gelten somit als passives Mitglied. Auf Antrag mit schriftlicher Begründung kann durch Beschluss der Vorstandschaft von dieser Regelung abgewichen werden. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt des Mitglieds, Tod des Mitglieds.

### § 4 Der Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Die Beiträge**

Der Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag) für aktive, passive (pausierende) und jugendliche Mitglieder wird durch Beschluss der Vorstandschaft der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und zur Abstimmung gebracht.

Der Mitgliedsbeitrag sowie sonstige Beträge werden durch Lastschrift von den Mitgliedern spätestens zum 31. Januar des laufenden Jahres abgebucht.

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Außerdem gehört der Vorstandschaft der Kassier, der Schriftführer, Jugendwart, der erste und zweite Gewässerwart und ein Beisitzer an.

Der Vereinsvorstand wird mit dem Wahlverfahren der Persönlichkeitswahl gewählt.

Der Beisitzer ist als vollwertiges Vorstandsmitglied zu wählen, der an den Sitzungen der Vorstandschaft teilnimmt, er hat kein Stimmrecht jedoch beim Fehlen eines Vorstandschaftsmitglieds erhält auch er ein Stimmrecht.

Die Wahl der Vorstandschaft findet Wechselwirkend alle 2 Jahre statt, wobei die gewählten jeweils 4 Jahre im Amt sind. Gruppe 1 sind 2. Vorstand, Schriftführer, 1. Gewässerwart und der Beisitzer, Gruppe 2 sind 1. Vorstand, Kassier Jugendwart und 2. Gewässerwart. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied kann von seinem Amt jederzeit zurücktreten, sofern der Rücktritt nicht zur »Unzeit« geschieht. Der rücktrittswillige Vorstand muss dem Vorstand die Möglichkeit zur Nach- oder Neuwahl lassen, damit die ggf. bestehende Handlungsunfähigkeit nicht zu lange andauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Beirats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde und der Höhe nach entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ferner über eine angemessene Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post und E-Mail unter Angabe der von der Vorstandschaft festgelegten Tagesordnung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet für das abgelaufene Jahr im ersten Quartal des Folgejahres statt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Bei allen Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung gilt die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit werden die Enthaltungen als Zustimmung gewertet.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden und Stimmberechtigten, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren sowie im Beschlussbuch festzuhalten, und vom Versammlungsleiter sowie Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

## **§ 8 Soziale Abgaben**

Die zu leistenden Arbeitsstunden werden je nach Aufwand von der Vorstandschaft für das jeweils folgende Jahr festgelegt. Ausgegangen wird von einer Jahresarbeitsleistung von 10 Stunden. Für nicht geleistete Stunden wird durch Beschluss der Vorstandschaft eine Gebühr erhoben.

## **§ 9 Verband**

Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Baden- Württemberg e.V.

## **§ 10 Datenschutzerklärung**

Die in dem jeweils aktuell geltenden Aufnahmeantrag geregelten Datenschutzbestimmungen werden zur Kenntnis genommen und anerkannt. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein alle auf dem Aufnahmeantrag dokumentierten Daten auf. Verantwortliche Stelle des Vereines Anglerfreunde Leutkirch e.V. ist jeweils der erste und zweite Vorstand. Die Kontaktdaten sind jeweils dem Aufnahmeantrag und oder der Homepage zu entnehmen. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied werden dabei eine Mitgliedsnummer und eine Mandatsreferenznummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden

dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Des Weiteren werden diese Daten an den Zuständigen Verband (LFVBW) und an die Medien Firma zur Erstellung der Notwendigen Dokumente weitergegeben.

Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der Steuer gesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Kassier aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

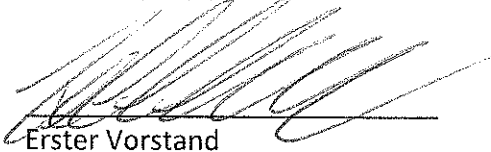
Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

### **§ 11 Vereinsauflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Leutkirch. Das Deutsche Rote Kreuz Ortsverein Leutkirch muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwenden.

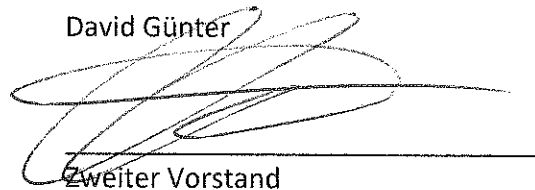
Leutkirch, den 08.11.2019

Florian Rebhuhn



Erster Vorstand

David Günter



Zweiter Vorstand